

Anlage M

MIETVERTRAG

über Objekte für Träger der freien Jugendhilfe

**gemäß § 6 der Vereinbarung
zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung**

zwischen der

Landeshauptstadt Dresden

Dr.-Külz-Ring 19

01067 Dresden

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

vertreten durch die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes
Kindertageseinrichtungen Dresden

(im Folgenden "Vermieter" genannt)

und

cocolores e. V.

Bischofsweg 28

01099 Dresden

vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Frau Schroff und Frau Hellwig

(im Folgenden "Mieter" genannt)

§ 1 Mietobjekt

1 Vermietet wird folgendes Grundstück:

Straße: Holzhofgasse
Hausnummer: 17
PLZ: 01099
Ort: Dresden

Flurstücksnummer: 408 (2.310,00 m²)
Gemarkung: Neustadt

Das Objekt besteht aus:

675,80 m² Nutzfläche (Räume, Flur, Treppen, Keller, Boden)

1.343,00 m² Freifläche

Beigefügt ist ein aktueller Lageplan (Anlage L).

2 Mitvermietet sind die Außenanlagen gemäß Anlage L ohne Außenspielgeräte.

3 Die Schlüssel werden bei der Übergabe ausgehändigt und müssen bei Rückgabe des Gebäudes ohne Wertausgleich (bei Neuanschaffungen) dem Vermieter übergeben werden.

4 Bei der Übergabe der Mieträume wird ein Übergabeprotokoll, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist, angefertigt. Dieses Protokoll wird zum Bestandteil des Mietvertrages (Anlage U).

§ 2 Vertragszweck

Das Objekt wird dem Mieter ausschließlich zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, entsprechend der Konzeption (Anlage K) sowie § 3 (1) der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung, vermietet.

§ 3 Mietzeit

1 Das Vertragsverhältnis beginnt am und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

2 Eine ordentliche Kündigung von einer der beiden Vertragsparteien muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr erfolgen.

3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen seine Vertragsverpflichtungen verstößt, nicht mehr in der Lage ist, diese erfüllen zu können oder behördliche oder richterliche Anordnungen den Betrieb untersagen.

4 Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung kommt es nicht auf deren Absendung, sondern auf den Zugang beim Vertragspartner an.

5 Während der Kündigungsfrist hat der Mieter die Anbringung von Vermietungsplakaten an den Fenstern und an anderen geeigneten Stellen zu gestatten.

6 Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis als nicht verlängert, § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 4 Mietzins

1 Der monatlich zu zahlende Mietzins (Kaltmiete) beträgt: 4.498,59 EUR.

(in Worten: Viertausendvierhundertachtundneunzig ⁵⁹/₁₀₀ EUR)

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

675,80 m ² Nettogeschossfläche	x 6,14 EUR /m ²	→	4.149,41 EUR
1.343,00 m ² Freifläche	x 0,26 EUR /m ²	→	349,18 EUR
Gesamt:			4.498,59 EUR

2 Den jeweiligen Mietzins, nicht die Betriebskosten, trägt die Stadt als Vermieter im Zusammenhang mit § 6 der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung.

3 Zur Anpassung der Miete an die ortsübliche Mietentwicklung und zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze behält sich der Vermieter vor, eine Erhöhung des Mietzinses aller zwei Jahre nach Vertragsabschluss um 5 vom Hundert vorzunehmen.

§ 5 Betriebskosten

1 Der Vermieter ist berechtigt, alle Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung - BetrKV auf den Mieter umzulegen. Eine aktuelle Anlage liegt diesem Mietvertrag als Anlage B bei.

2 Die Betriebskostenvorauszahlung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses --- keine --- .

3 Die Betriebskosten mit Ausnahme der Kosten für die direkt bezogenen Versorgungsmedien gemäß Absatz 4 werden im Verhältnis der Mietfläche (§ 1 (1)) zur gesamten von den jeweiligen Betriebskosten erfassten Flächen umgelegt.

4 Vom Mieter auf eigene Rechnung werden direkt bezogen: --- sämtliche Versorgungsmedien ---

5 Der Vermieter wird je nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal, über die nach § 5, Pkt. 1 anfallenden Betriebskosten abrechnen. Im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses während einer Abrechnungsperiode erfolgt die Umlegung bei der nächstfälligen Abrechnung im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur Abrechnungsperiode.

Der Vermieter ist berechtigt, die Betriebskostenvorauszahlung auf der Grundlage der jeweiligen Betriebskostenabrechnungen angemessen neu festzusetzen.

6 Die jeweilige Betriebskostenzahlung ist spätestens bis zum 3. Werktag des Folgemonats nach Rechnungslegung auf das

Konto Nr. 312 000 1243
Bankleitzahl 850 503 00 der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
cod. Zahlungsgrund

kostenfrei zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung des Geldes, sondern die Ankunft, bei Überweisung nicht der Überweisungsauftrag, sondern die Gutschrift auf dem Konto des Vermieters maßgebend.

Eine verspätete Zahlung berechtigt den Vermieter, Mahnkosten sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Rückstandsbetrag in Rechnung zu stellen, soweit der Vermieter nicht einen höheren Verzugschaden beweisen kann.

§ 6 Schadensersatzansprüche des Mieters, Aufrechnung

- 1 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter wegen Mängeln der Mietsache oder wegen Verzuges des Vermieters mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern nicht der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.
- 2 Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Betriebskostenvorauszahlungen oder Betriebskostenabrechnungen aufzurechnen. Dies gilt ebenso für rechtskräftig festgestellte Forderungen. Der Mieter hat diese gesondert bei dem Vermieter geltend zu machen.

§ 7 Zustand der Mieträume

- 1 Der Mieter übernimmt das Objekt in dem von ihm eingehend besichtigten und ihm bekannten Zustand (gemäß Übergabeprotokoll).
- 2 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mit allen Teilen pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zurückzugeben.
- 3 Der Mieter hat sich bei weitergehender Nutzung zu vergewissern, dass die baubehördliche zulässige Belastung der Stockwerke nicht überschritten wird. Bei Zuwiderhandlung hat er jeden, dem Vermieter oder Dritten dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 8 Benutzung der Mieträume, Untervermietung

- 1 Der Mieter darf die Mieträume nur zu den im § 2 genannten Zwecken benutzen.
- 2 Vereinsinterne Veranstaltungen, die den Betrieb der Kindertageseinrichtung sowie das Mietobjekt nicht beeinträchtigen, darf der Mieter durchführen.
Über solche Veranstaltungen besteht auf Anforderungen des Vermieters seitens des Mieters eine Nachweispflicht.
- 3 Ändert sich die Rechtsform des Mieters oder treten sonstige Änderungen in der Leitung oder Inhaberschaft ein, so hat der Mieter dies unverzüglich dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.
Gleiches gilt bei Änderungen in der Betriebserlaubnis oder bei sonstigen, für dieses Mietverhältnis wichtigen Umständen.
- 4 Bei Unternehmens- oder Betriebsveräußerungen gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Vermieter sowie einer Regelung in der Vereinbarung an den Rechtsnachfolger des Mieters über.
- 5 Der Mieter ist weder zu einer Untervermietung der Mietsache noch zur sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt, es sei denn eine vorher eingeholte Zustimmung des Vermieters liegt vor.

§ 9 Bauliche Veränderungen durch den Mieter

- 1 Bauliche Veränderungen oder Maßnahmen des Mieters sind mit Angaben zu Art des Umfanges, Beginn und Dauer vom Vermieter rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich genehmigen zu lassen.
Die Zustimmung darf verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zuwiderlaufen des Vertragszweckes sowie erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz.
- 2 Eigenleistungen des Mieters sind grundsätzlich vorher mit dem Vermieter und dem Hochbauamt der Landeshauptstadt Dresden abzustimmen.

3 Die Kosten für Baumaßnahmen, die zum Betrieb der Einrichtung nicht erforderlich sind, trägt grundsätzlich der Mieter. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen eigenverantwortlich.

4 Will der Mieter Einrichtungen, mit denen er die Mietsache versehen hat, bei Beendigung des Mietverhältnisses wegnehmen, hat er sie zunächst dem Vermieter zur Übernahme anzubieten.

Wenn der Vermieter die Einrichtungen übernehmen will, hat er dem Mieter die Herstellungskosten abzüglich eines angemessenen Betrages für die Abnutzung, der jedoch mindestens dem Wert aus den gültigen AfA-Tabellen des Finanzamtes entspricht, zu erstatten.

Macht der Vermieter von seinem Übernahmerecht keinen Gebrauch, hat der Mieter die von ihm geschaffenen und eingebrachten Einrichtungen zu entfernen, weiterhin ist der Mieter für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf eigene Kosten verpflichtet.

5 Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm oder durch Dritte vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.

§ 10 Bauliche Veränderungen durch den Vermieter

1 Von beabsichtigten Ausbesserungen und baulichen Veränderungen am Gebäude, die zu einer Beeinträchtigung der Arbeit des Mieters führen können, hat der Vermieter den Mieter rechtzeitig zu verständigen.

Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Weiterführung des Betriebes werden gemeinsam, in Abstimmung zwischen Mieter und Vermieter, getroffen.

Aufwendungen des Mieters, die ihm in Folge oder auf Grund der Maßnahmen entstehen, hat der Mieter selbst zu tragen, eine Erstattung erfolgt durch den Vermieter nicht; sofern nicht die Aufwendungen zum Betrieb der Einrichtung unerlässlich sind.

2 Unterlässt der Vermieter die Benachrichtigung des Mieters, und entsteht dem Mieter daraus ein Schaden, so bleibt dem Mieter ein Anspruch auf Schadensersatz. Bei Gefahr im Verzug ist eine Benachrichtigung des Mieters nicht zwingend notwendig.

3 Unterlässt es der Mieter, trotz Benachrichtigung entsprechende Vorkehrungen zu treffen, und entsteht dem Vermieter aus diesem Grunde ein Schaden, so bleibt dem Vermieter ein Anspruch auf Schadensersatz.

4 Die Kosten für Baumaßnahmen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendig und erforderlich sind, trägt (sofern nichts anderes gesondert schriftlich vereinbart wurde) entsprechend der Prioritäten, im Rahmen der finanziell zur Verfügung stehenden Mittel, der Vermieter.

§ 11 Instandhaltung des Mietobjektes

1 Der Mieter hat die Teile der Installationseinrichtungen für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität, die Klingelanlage, Fenster- und Türverschlüsse, Heizungs- und Kocheinrichtungen, Rollläden sowie alle weiteren Einrichtungen, die häufig dem Zugriff des Mieters ausgesetzt sind (wie z. B. Wasserhähne, Fensterwirbel, Ventile), auf eigene Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten (Kleinstreparaturen). Diese Verpflichtung besteht in Abhängigkeit mit § 6, Alternative 1 der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung.

2 Beschädigte Glasscheiben, sofern der Schaden nicht über die Gebäudeversicherung reguliert werden kann, hat der Mieter in jedem Falle auf seine Kosten zu ersetzen.

- 3 Schäden am Mietobjekt hat der Mieter auf seine Kosten beseitigen zu lassen, wenn diese schuldhaft durch ihn, seine Betriebsangehörigen, seine Kunden, die von ihm bestellten oder sonstige zu ihm in Beziehung stehenden Personen verursacht wurden. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Leistet der Mieter Schadensersatz, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter etwaige Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten.
- 4 Kommt der Mieter der Verpflichtung nach Absatz 3 Satz 1 auch nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nach, kann der Vermieter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen.
- 5 Der Mieter ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen Büsche, Bäume und anderen Pflanzen unter Beachtung allgemeiner landschaftsgärtnerischer Grundsätze auf seine Kosten zu pflegen und bei Schäden zu behandeln.

§ 12 Schönheitsreparaturen

- 1 Schönheitsreparaturen sind vom Mieter ab Beginn des Mietverhältnisses bzw. nach Abschluss von Baumaßnahmen in einem Abstand von mindestens 4 Jahren auf seine Kosten durchzuführen. Diese Verpflichtung besteht in Abhängigkeit mit § 6, Alternative 1 der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung.
- 2 Schönheitsreparaturen umfassen folgende Arbeiten: *
 - Anstreichen, Kalken oder Tapezieren der Wände und Decken,
 - Streichen oder Kleinreparaturen der Fußböden,
 - Streichen der Türen, Innenfenster, Heizkörper und Versorgungsleitungen,
 - sämtliche andere Anstriche innerhalb des Mietgebäudes einschl. derjenigen an Einbaumöbeln.
- 3 Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht, dem Zweck und der Art der Mieträume entsprechend, auszuführen. Die Schönheitsreparaturen sind dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen.
- 4 Sofern der Fußboden in den Mieträumen aus Spannteppichen, Teppichfliesen oder anderen Textilbelägen besteht, ist er regelmäßig fachmännisch auf Kosten des Mieters zu reinigen.

§ 13 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht, Sorgfaltspflicht

- 1 Die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht, die aus dem Betreiben der Kindertageseinrichtung erwächst, obliegt dem Mieter. Er hat Straßen und Wege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, die an das Mietobjekt angrenzenden Gehwege und Zuwegungen in dem Umfang, wie es nach den gesetzlichen und städtischen Bestimmungen dem Grundstückseigentümer obliegt, auf eigene Kosten zu reinigen, insbesondere Schnee und Eis zu beseitigen und bei Glätte ausreichend abstumpfungsfähige Mittel zu streuen. Gehwege und Gänge zum bzw. innerhalb des Mietobjektes hat der Mieter von jeglichen Gegenständen freizuhalten.
- 2 Auftretende Mängel an der Mietsache hat der Mieter unverzüglich nach Entdeckung dem Vermieter anzuzeigen. Dies gilt ebenso für nicht vorhersehbare Gefahren, die auf das Mietobjekt einwirken.
- 3 Der Mieter ist verpflichtet, Gebäude und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat insbesondere für ordnungsgemäße Reinigung sowie ausreichende Lüftung und Heizung der ihm überlassenen Räume zu sorgen und diese auf seine Kosten von Ungeziefer freizuhalten.
- 4 Der Mieter hat den Vermieter von allen Ansprüchen aus einer Vernachlässigung der Verpflichtungen der Absätze 1 bis 4 freizuhalten. Für Schadensersatzansprüche, die sich aus der Nutzung und aus Pflichtverletzungen des Mieters ergeben, haftet allein der Mieter.

- 5 Dieses gilt auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Schutzpflichten entstehen, insbesondere, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume unzureichend belüftet, heizt oder gegen Frost schützt und das Objekt in Folge unzureichender Sicherungen durch unbefugte Dritte beschädigt wird.

§ 14 Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser

- 1 Der Vermieter sichert nach seiner Kenntnis zu, dass sich die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser in einem baulichen und technischen Zustand befinden, der für den ordnungsgemäßen Betrieb als Kindertageseinrichtung geeignet ist.
- 2 Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser dürfen vom Mieter nur in dem Umfange in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Einen Mehrbedarf kann der Mieter durch Erweiterung der Zuleitungen auf eigene Kosten nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters decken.
- 3 Bei Störungen und Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Mieter für die sofortige Abschaltung zu sorgen und unverzüglich den Vermieter zu informieren. Bei Gefahr im Verzug hat der Mieter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und ggf. Schadenseindämmung einzuleiten.

§ 15 Versicherungen

- 1 Der Vermieter hat eine Gebäudeversicherung sowie eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Kosten hierzu werden dem Mieter über die Betriebskosten umgelegt.
- 2 Der Mieter verpflichtet sich, eine Vereinshaftpflichtversicherung sowie eine Inhalts- u. Betriebsunterbrechungsversicherung abzuschließen und somit den Vermieter aus allen Ansprüchen, die gegenüber dem Mieter als Träger der Kindertageseinrichtung geltend gemacht werden, freizustellen.

§ 16 Werbemaßnahmen

- 1 Der Mieter hat Anspruch auf Anbringung seines Firmenschildes. Dieses muss dem Charakter des Hauses entsprechen. Ist eine Sammelschildanlage vorhanden, so hat der Mieter sein Firmenschild den anderen Schildern dieser Anlage anzupassen. Der Vermieter ist berechtigt, nachträglich eine Sammelschildanlage einzurichten und die Anpassung des Firmenschildes an diese Anlage zu verlangen.
- 2 Im Übrigen bedarf der Mieter vor Anbringung von Schildern, Aufschriften und anderen Vorrichtungen zu Reklamezwecken sowie zur Aufstellung von Schaukästen und Warenautomaten der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Diese kann von der Zahlung einer monatlichen Vergütung abhängig gemacht werden.
- Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Widerruf der Genehmigung aus wichtigem Grund hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.
- 3 Der Mieter hat die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen bezüglich der Außenreklame zu beachten.

§ 17 Pfandrechte des Vermieters

- 1 Der Mieter verpflichtet sich, das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters an eingebrachten Sachen des Mieters zu erhalten und keine Handlungen ohne Zustimmung des Vermieters vorzunehmen, die dem Pfandrecht zuwiderlaufen.
- 2 Jede Pfändung von eingebrachten Sachen ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch, wenn ein Dritter Herausgabeansprüche auf eingebrachte Sachen des Mieters geltend macht.

§ 18 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

- 1 Dem Vermieter oder seinem Beauftragten steht nach Terminvereinbarung die Besichtigung des Mietobjektes während der Geschäftszeit zwecks Prüfung dessen Zustandes frei.
- 2 Der Mieter hat die Besichtigung des Mietobjektes im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses zwecks anderweitiger Vermietung oder bei beabsichtigtem Verkauf des Grundstückes täglich während der Geschäftszeit, außerhalb dieser zu einem zu vereinbarenden Termin zu gestatten.

§ 19 Beendigung der Mietzeit

- 1 Die Mieträume sind bei Beendigung des Mietverhältnisses vom Mieter im gereinigten und geräumten Zustand und mit allen, auch von ihm selbst beschafften Schlüssel ohne Anspruch auf Entgelt dem Vermieter zu übergeben. Das Objekt muss sich in einem betriebsfähigen Zustand befinden. Es ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.
- 2 Wurden die Mieträume gemäß Übergabeprotokoll (Anlage U) in renoviertem Zustand übernommen, so sind sie bei Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter renoviert zu übergeben.

§ 20 Personenmehrheit als Mieter

Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber eines Mieters abgegeben wird. Dies gilt nicht für Kündigungen und Mieterhöhungen.

§ 21 Besondere Vereinbarungen

Der Vermieter wird bei Sanierungsarbeiten, welche den Betrieb der Einrichtung in dem Gebäude nicht möglich machen, dem Träger eine äquivalente Nutzungsmöglichkeit zur Verfügung stellen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- 1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.
- 2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder zusätzliche Vereinbarungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame gleicher Zielsetzungen zu ersetzen.
- 3 Bisherige schriftliche oder mündliche Mietvereinbarungen treten mit dem Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages außer Kraft.

4 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist Dresden.

5 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage B Betriebskostenverordnung - BetrKV

- Anlage L Lageplan

Dresden, den

....., den

Für den Vermieter:

Für den Mieter:

.....
Bibas
Betriebsleiterin des Eigenbetriebes
Kindertageseinrichtungen Dresden
i. A. d. Oberbürgermeisters

.....
Schroff/ Hellwig
Vorstandsmitglieder cocolores e. V.